



Drucksache 147/2023

Verfasser: Christina Baumert
Telefon: 07159/924-715
Aktenzeichen: 112.21
Datum: 13.12.2023

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Gemeinderat	öffentlich	22.01.2024	Beschlussfassung

**Verkehrskonzeption Innenstadt Renningen
- weitere Anlage von verkehrsberuhigten Bereichen**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, bei künftig anstehenden Straßensanierungen und -umgestaltungen zu prüfen, ob diese für die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen geeignet sind.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 wurde angeregt, im Bereich „Dreieck“ Bahnhofstraße, Jahnstraße, Schwanenstraße, Hauptstraße und Malmsheimer Straße eine Verkehrsberuhigung zu erzielen, um damit die Aufenthaltsqualität in diesem Bereich zu erhöhen.

Um verkehrsberuhigte Bereiche einzurichten, sind mehrere Voraussetzungen zu erfüllen:

Rechtliche Voraussetzungen

Grundsätzlich können in Nebenstraßen mit bis zu 4.000 Fahrzeugen / Tag verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet werden. Weitere Voraussetzungen sind:

- Es handelt sich um Straßen ohne Gehwege (niveaugleicher Ausbau von Straße und Fußgängerflächen).
- Es ist eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen vorhanden.

Verkehrsberuhigte Bereiche sollen so gestaltet sein, dass sofort klar ist, dass diese Straße nicht für Fahrzeuge gebaut wurde (VwV StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2). Es handelt sich nach Ausweisung des verkehrsberuhigten Bereichs nur noch um eine Verkehrsfläche, verkehrsberuhigte Bereiche besitzen keine Fahrbahn mehr (OLG Köln, Beschluss vom 30.05.1997 – Ss 136/97).

Einzelheiten zu maximalem Fahrzeugaufkommen in verkehrsberuhigten Bereichen

Bislang sind weder die Vorschriften noch die Rechtsprechung so eindeutig, was die maximale Fahrzeuganzahl betrifft, ob ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden kann. Während in den „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ die Rede von max. 50 KFZ in der Spitzenstunde ist, urteilte das Verwaltungsgericht Koblenz, dass es nicht mehr als 20 KFZ pro Stunde beträgt (VG Koblenz, Urteil vom 09.05.2011 – 4 K 932/10.KO, Rd-Nr. 30).

Deshalb bedarf es stets einer Einzelfallprüfung vor Ort.

Abgesenkte Bordsteine beim Ausfahren aus dem verkehrsberuhigten Bereich sind **nicht zwingend erforderlich**, da dies verkehrstechnisch bereits in der Straßenverkehrsordnung geregelt ist. Allerdings wird es empfohlen.

§ 10 StVO - Einfahren und Anfahren

- (1) *Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), **aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2)** auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.*
- (2) *Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.*
- (3) *Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen (Vorfahrt gewähren).*

Ausgestaltung von verkehrsberuhigten Bereichen

Für verkehrsberuhigte Bereiche gibt es keine Mindest- oder Maximallänge.

Für den konkret vorgeschlagenen Bereich ist Folgendes festzuhalten:

Für die Straßen Poststraße, Emil-Höschele-Straße, Wiesenstraße, Brückenstraße, Hindenburgstraße (Nr. 1-5 und 21-37), Schwanenstraße 15 (bis Ecke Planstraße 2), Kronenstraße sind Gehwege vorhanden, so dass verkehrsberuhigte Bereiche ohne eine aufwendige Straßenumgestaltung (Gehwege entfernen, Ausbau der Verkehrsfläche niveaugleich) derzeit nicht möglich ist.

In dem näheren Umfeld des Rathauses / südlicher Teil des angesprochenen Bereichs (Schwanenstraße 3-14, Mittlere Gasse, Kirchplatz, Kleine Gasse, Hintere Gasse, Hindenburgstraße 5-16, Badstraße) sind zwar keine Gehwege vorhanden. Allerdings sollte die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ für eine erfolgreiche Temporeduzierung in den angrenzenden Straßen weiterhin beibehalten werden. Demnach müssten die Schilder für einen verkehrsberuhigten Bereich 30 Meter nach „innen“ (sprich weg von den jeweiligen Kreuzungsbereichen) platziert werden, so dass bei manchen Straßen nicht mehr viel von dem eigentlich gewünschten verkehrsberuhigten Bereich übrigbleiben würde.

Hinzu kommt, dass in manchen Straßen aufgrund der Örtlichkeit ohnehin nicht 30 km/h gefahren werden könnte. Hier gilt § 3 der Straßenverkehrsordnung: *„Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.“*

Zum Thema Verkehrssicherheit weist die Verwaltung darauf hin, dass in verkehrsberuhigten Bereichen eine Übersichtlichkeit vorhanden sein sollte. Wenn Kindern der Eindruck vermittelt wird, sie könnten z. B. ungehindert auf der Verkehrsfläche Ball spielen, könnte dies unter Umständen zu gefährlichen Begegnungssituationen zwischen motorisierten Verkehrsteilnehmern und Fußgängern führen. **Auch für Radfahrer würde die Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) gelten.** Die Verkehrspolizei hat in früheren Jahren schon auf dieses Gefahrenpotential hingewiesen. Bereits im Jahr 2018 hatte die Verkehrsschaukommission über das Thema „Verkehrsberuhigte Bereiche“ beraten. Im Protokoll wurde festgehalten:

„Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Die Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.“

Sollte die Verkehrssicherheit im Vordergrund der Überlegungen stehen, müsste auch in vielen anderen Straßen im Stadtgebiet ohne Gehwege verkehrsberuhigte Bereiche eingeführt werden, um eine Gleichbehandlung der Einwohnerschaft zu gewährleisten.

Der Technische Ausschuss hat im Dezember 2023 über das Pro und Contra von weiteren verkehrsberuhigten Bereichen vorberaten. Dabei wurde als weitere Überlegung mit eingebracht, dann über die Einrichtung von weiteren verkehrsberuhigten Bereichen nachzudenken, wenn Straßen(züge) ohnehin saniert werden sollen. Letztendlich geht es dabei auch um die Berücksichtigung von wirtschaftlichen / finanziellen Aspekten der Stadt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den eventuellen Kosten für ein externes Planungsbüro (konkrete Ausarbeitung der Planungen) sind Schilderkosten, Markierungskosten für Parkflächen sowie die Personalkosten der Verwaltung/ des Bauhofs zu berücksichtigen.

gez. Christina Baumert
Fachbereich Bürger und Recht
Abteilung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr